

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **55909799** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 2210
 Hersteller M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 1 von 4

Auftraggeber M.I.M. Ruote Alloy Wheels
 Via Padana Superiore 18/20
 25045 Castegnato (BS)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Cup 2
 Typ 2210
 Radgröße 6 J x 14 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \varnothing (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A1	2210 108/G2 / \varnothing 63,2 \varnothing 57,2	4/108/57,1	38	530	1940

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44743
 Herstellerzeichen M
 Radtyp und Ausführung 2210... (s.o.)
 Radgröße 6 J x 14 H2
 Einpresstiefe ET 38
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Italy
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1,5	60° Kegel	110	28,5

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 55909799) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **55909799** (2. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 2210
M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi Kabriolet 89 E251/1, e1*92/53*0002*.. e1*98/14*0002*..	82-100	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	82-100	195/65R14		
Audi 100 Quattro 44Q D403, /1	65-101	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	65-101	195/65R14		
Audi 100/200 44 C727, /1	51-101	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	51-101	195/65R14		
Audi 80, 90 85 B818	66-108	175/70R14	M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B04 S01
	66-108	175/70R14		
	66-108	195/60R14	A01 K02	
Audi 80, 90 89 E251, /1 Limousine	118	175/70R14	M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	118	195/60R14		
	37-101	175/70R14		
	37-101	185/65R14		
	37-101	195/60R14		
Audi 80, 90 89Q E399, /1 Limousine Quattro	66-101	175/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	66-101	185/65R14		
	66-118	175/70R14	M+S R09	
	66-118	195/60R14	R35	
Audi 80, 90 Coupé 89Q E399,/1	98-100	185/70R14	109	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	98-100	195/65R14	110	
Audi 90 81 A875/2	51-100	185/60R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B04 S01
	51-100	195/60R14	A01 G01 K02	
Audi Coupé 89 E251, /1 Automatik	82-85	175/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	82-85	195/60R14		
Audi Coupé 89 E251, /1 nur Schaltgetriebe	82-100	185/70R14	109	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	82-100	195/65R14	110	

Auflagen und Hinweise

109 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1090 kg.

110 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1100 kg.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

B04 Die Sonderräder sind nur an Fahrzeugen mit Faustsattelbremse zulässig.

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **55909799** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 2210
M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 4 von 4

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

Die Befestigung der Zentrierringe erfolgt durch Einkleben. Ein Haltbarkeitsnachweis des für die Befestigung des Zentrierrings G0035 (Wandstärke kleiner 1mm) zu verwendenden Klebers Loctite 648 (mit Aktivator Loctite 764 ww. 747 oder 736NF) liegt vor (Prüfbericht des TUEV Rheinland vom 23.10.1995). Dieser eignet sich bei ordnungsgemäßer Anwendung gem. Verfahrensanweisung zur Befestigung dünnwandiger Zentrierringe (Wandstärke kleiner 1mm) aus Aluminium.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 18.Januar 2001

Höpfl



00028416.DOC